

# Ausfertigung



## VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 419/02 HAL

Verkündet am 01.10.2003

### KOPIE

Boche, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn J

2. der Frau J

3. des Herrn J

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: des Rechtsanwalt Reiner Schock,  
Rathausstraße 13, 06108 Halle , - 107/2000 -

gegen

das **Katasteramt Hettstedt**, vertreten durch den Behördenleiter  
Freimarkt 9 -15, 06333 Hettstedt , - 05122/1-9954 u.9960 -

Beklagter,

Beigeladen:

die Verwaltungsgemeinschaft K  
gemeinsamen Verwaltungsamtes, I

vertreten durch den Leiter des

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht



hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 01. Oktober 2003 durch

den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,

die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_

den Richter \_\_\_\_\_

sowie die ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten.

Die Kläger zu 1. und 2. sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur 3, Flurstück 2/5. Der Kläger zu 3. ist Eigentümer des westlich gelegenen Nachbargrundstücks Flurstück 2/4. Das Flurstück 2/2 ist das östliche Nachbarflurstück von Flurstück 2/5. Die Gemeinde \_\_\_\_\_ ist Eigentümerin des nördlich an die Grundstücke der Kläger angrenzenden Straßenflurstücks 220/1, das im hier streitigen Bereich einen Bogen bezeichnet.

Mit Schreiben vom 01. Juni 1999 beantragte die Beigeladene beim Beklagten die (teilweise) Grenzfeststellung des Flurstücks 220/1. Der Beklagte führte am 30. September 1999

unter Beteiligung der Kläger zu 1. und 2. einen Grenztermin zur Feststellung der Flurstücksgrenze durch. Danach reicht das vom Beklagten vermessene Straßenflurstück nunmehr auf etwa 60 cm an das Wohnhaus der Kläger zu 1. und 2 heran und durchschneidet die nordöstliche Ecke der vom Kläger zu 3. genutzten Fläche. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 die Grenzfeststellung und Abmarkung dem Kläger zu 3. bekannt

Hiergegen legten die Kläger zu 1. und 2. am 01. November 1999 und der Kläger zu 3. am 9. November 1999 Widerspruch ein. Zur Begründung ihrer Widersprüche trugen sie im Wesentlichen vor: Die vom Beklagten ermittelte nördliche Grenze des Flurstücks 220/1 stelle nicht – wie von ihm festgestellt – die Innenseite der Straßenkurve, sondern deren Außenseite dar. Der Beklagte habe weiterhin den Grenzstein, der bislang den Eckpunkt der Flurstücke 220/1, 2/5 und 2/2 bezeichnete (Punkt 7 der Skizze zur Niederschrift des Grenztermins), zu Unrecht entfernt und nunmehr falsch neu gesetzt (Punkt 8 der Skizze zur Niederschrift des Grenztermins). Der bisherige Grenzpunkt 7 sei bei der Liegenchaftsvermessung vom 8. November 1966 ermittelt und als Punkt C im Fortführungsriß vom selben Tag verzeichnet worden. Die Länge der Grenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 2/5 betrage, wenn man die ihnen vorliegende Flurkarte zugrundelegt, 33, 25 m. Von dem jetzigen Grenzpunkt 8 gemessen, ergebe sich für diese Grenze aber nur noch eine Länge von 30, 50 m. Die Stelle des bisherigen Grenzsteins sei im Übrigen auch durch eine dort eingegrabene von ihnen vorgefundene alte Weinflasche gekennzeichnet gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2000, beim Prozessbevollmächtigten der Kläger eingegangen am 28. Dezember 2000, wies der Beklagte die Widersprüche der Kläger zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Er habe die Grenzermittlung vom 30. September 1999 ordnungsgemäß durchgeführt und dabei auch die Liegenchaftsvermessungen vom 08. November 1966 und 29. Oktober 1987 zugrunde gelegt. Der Grenzstein sei zu Recht von ihm versetzt worden, da es sich dabei lediglich um eine indirekte Abmarkung gehandelt habe. Durch diese (bisherige) Grenzmarke sei deswegen nicht der Endpunkt der Grenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 2/5 markiert, sondern lediglich die Richtung des Grenzverlaufs angezeigt worden. Der Abstand zwischen dem früheren Grenzstein und dem südlichen Ende der Grenze der Flurstücke 2/2 und 2/5 betrage im Übrigen nicht – wie vom Kläger errechnet - 33, 25 m, sondern wie im Fortführungsriß von 1966 verzeichnet lediglich 30, 62 m. Im Bereich des Bogens verlaufe die

Hauptstrasse derzeit nördlich versetzt zum festgestellten Straßenflurstück. Dadurch befinde sich der Innenbogen dieses Flurstücks innerhalb der jetzt als Straße genutzten Fläche. Durch die von ihm im Grenztermin vom 30. September 1999 vorgefundenen Vermarkungen sei auch der Verlauf des Innenbogens des Flurstücks, nicht der des Außenbogens gekennzeichnet. In der Grenzverhandlung vom 08. November 1966 sei nämlich dokumentiert, dass in dem hier streitigen Grenzbereich zwischen den Flurstück 220/1 und den jetzigen Flurstücken 2/2, 2/4 und 2/5 keine Vermarkungen vorgefunden wurden und dass die damals Beteiligten – darunter der jetzige Kläger zu 1 – auf eine (Wieder)vermarkung dieser Grenze verzichten und die Kartengrenze als rechtsverbindlich anerkennen.

Am 28. Januar 2001 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren und tragen weiterhin vor: Die Grenzfeststellung des Beklagten verstoße gegen die in der Grenzverhandlung von 1966 für rechtsverbindlich erklärten Grenzen des Fortführungsrisses vom 08. November 1966. Denn das dort verzeichnete Längenmaß der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 2/5 von 30,62 m – auf das der Beklagte selbst abstelle - sei nicht mehr eingehalten. Nach ihren eigenen Messungen ergebe sich unter Zugrundelegung des neuen Grenzpunktes 8 nur noch eine Grenzlänge von 28 m. Die Richtigkeit der Grenzfeststellung des Beklagten sei hier aber unabhängig davon, ob der Beklagte die Katastermaße „korrekt“ übertragen habe, schon deswegen fraglich, weil die Katasterunterlagen über den streitigen Grenzverlauf nur begrenzt aussagefähig seien. So seien die streitgegenständlichen Grenzsteine des Außenbogens bereits im Handriss von 1933 nicht mehr vorhanden, die des Innenbogen seien letztmalig im Fortführungsriss von 1913 verzeichnet. Seit diesen Zeitpunkten seien die vorgefundenen Grenzen – für deren willkürliche Änderungen es keine Anhaltspunkte gebe - nicht mehr auf Übereinstimmung mit dem Kataster überprüft worden. Die Separationskarte aus dem 18. /19. Jahrhundert sei für den jetzigen Flurbereich jedenfalls zu ungenau, um daraus Aussagen für den Grenzverlauf ableiten zu können. Die Grenzfeststellung des Beklagten stehe schließlich nicht Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Reihe von sehr alten Pflaumenbäumen die sich in Höhe des bisherigen Grenzpunktes 7 befinde und der sich anschließenden vom Kläger zu 1. bereits 1966 errichteten Grenzmauer. Hilfsweise berufen sie sich deswegen darauf, dass die hier streitige Grenzfeststellung gemäß § 4 DVO VermKatG zu unterbleiben habe, da der Verlauf der Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne.

## KOPIE

Die Kläger beantragen,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 30. September 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Dezember 2000 aufzuheben,

sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor: Es sei katasterrechtlich nicht relevant, wenn von den Klägern errichtete Einfriedungen (Mauern und Zäune) oder eine Reihe alter Obstbäume nicht mit dem von ihm ordnungsgemäß festgestellten Grenzverlauf übereinstimmen. Gegen den festgestellten Grenzverlauf spreche auch nicht, dass der Kläger zu 3. in Unkenntnis des wahren Grenzverlaufs Teile des benachbarten Straßenflurstücks in Anspruch nehme. Es werde auch nicht bestritten, dass die Länge der Grenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 2/5 nunmehr 28 m betrage. Durch die direkte Abmarkung des früher nur indirekt abgemarkten Grenzpunkt ergebe sich ein entsprechend kürzerer Abstand. Weshalb dieser Grenzpunkt 1966 nur indirekt abgemarkt worden sei, lasse sich heute nicht mehr ermitteln. Die Fehlerhaftigkeit seiner Vermessung ergebe sich daraus jedoch nicht.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

KOPIE

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 30. September 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Dezember 2000 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1018). Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Der Beklagte hat die Grenze des Flurstücks 220/1 zutreffend festgestellt und abgemarkt.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist eine ortsgebundene Maßnahme, durch die eine ideelle Flurstücksgrenze in ihrer natürlichen Lage konkretisiert wird; ihr Ziel ist die vermessungstechnische Reproduktion der amtlich nachgewiesenen Flurstücksgeometrie in die Natur (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht in Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., § 16 Anm. 5.1.2.1). Dabei sind alle maßgeblichen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen. Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk. Bei der Entscheidungsfindung ist die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde an objektive, sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Gegenstand der Grenzfeststellung und Abmarkung ist mithin die amtliche „Katastergrenze“. Nur über ihren Verlauf in

der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde eine kompetente Aussage zu (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1 und 5.1.3.2). Der durch die Vermessung übertragene Flurstücksgrenzverlauf, d.h. das „vorhandene Recht“ ist mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.4). Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der öffentlich-rechtliche Inhalt des Liegenschaftskatasters, einschließlich der nachträglich in den Katasternachweis einbezogenen Unterlagen, der örtliche Befund durch Augenschein und „als flankierendes Erkenntnismittel“ die Erklärung der Beteiligten, soweit sie sich auf katasterkundliche Tatsachen bezieht (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.6).

Der Grenznachweis gilt als fehlerhaft, wenn eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht (Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach dem LiegVermErlaß) und zugleich die Grenzermittlung ergibt, dass dieser nicht willkürlich geändert worden ist (Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.3.1). In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf nach § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) – DV VermKatG LSA – mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandverzeichnis berichtigt. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung hat dagegen nach § 4 Abs. 1 DV VermKatG LSA zu unterbleiben, wenn nach sachverständigem Ermessen über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Nachweis im Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit möglich ist, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann oder sie nicht ausreichend sind; bei dieser Beurteilung kommt es allein auf die subjektiven Vorstellungen der Vermessungsbehörde und nicht darauf an, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel bestehen. (VG Halle, Urt. v. 14.07.1999 – Az. A 2 K 1286/97 -; Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4.1, m.w.N.)

Hiernach ist die vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung vom 30. September 1999 rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Positiventscheidung konnte erfolgen, weil die Grenzermittlung nach dem sachverständigen Ermessen des Beklagten ein eindeutiges, zweifelsfreies Ergebnis erbrachte.

Die in Rede stehende Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Sie ergibt sich in ihrem inneren Bogen aus den vom Beklagten in der Örtlichkeit vorgefundenen Grenzsteinen, deren Lage im Rahmen der zulässigen Abweichung in Übereinstimmung mit dem Vermessungszahlenwerk des Liegenschaftskatasters steht. Auch die Feststellung der Grenzpunkte 6, 9, 10 und 11 des äußeren Bogens des Straßenflurstücks ist vom Beklagten in nicht zu beanstandender Weise vorgenommen worden. Da in der Örtlichkeit Grenzsteine für diesen Teil der Flurstücksgrenze nicht mehr vorhanden waren, bestimmte er diese Grenzpunkte anhand der Vermessungsunterlagen des Liegenschaftskatasters, die jeweils mit Maßzahlen unterlegt sind. Die als Grundlage der Vermessung des Beklagten herangezogenen Feldbücher von 1913, 1922 und 1932 sowie die Hand- und Landrisse von 1932 und 1934 sind aussagekräftig und hinreichend genau abgefasst, um die dort bezeichneten Grenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Der Beklagte hat die vermessungstechnischen Arbeiten und die Übertragung dieser Ergebnisse in die Örtlichkeit in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, so dass keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit des Vermessungsergebnisses bestehen. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Angaben in den Unterlagen zum Verlauf und zur Breite des Straßenflurstücks verweisen, die im Rahmen der zulässigen Abweichung übereinstimmen und die er seiner Grenzfeststellung zugrunde legte.

Auch die vom Beklagten vorgenommene Festlegung des Grenzpunktes 8 ist nicht zu beanstanden. Der in der Skizze zur Grenzverhandlung von 1966 festgelegte Punkt C war für die Vermessung des Beklagten nicht maßgeblich. Er ist zu Recht davon ausgegangen, dass es sich hierbei nicht um die Feststellung und Abmarkung des Grenzeckpunkts der Flurstücke 220/1, 2/5 und 2/4 handelte, sondern dass durch diesen durch einen Grenzstein und eine Glasflasche abgemarkten Punkt lediglich die Richtung des Grenzverlaufs angezeigt werden sollte (indirekte Abmarkung). Dies ergibt sich aus der Niederschrift der Grenzverhandlung von 1966. Dort heißt es u.a., „ an den Grenzen gegen den Weg Flurstück 220/1 wurde in den Wegeknicke keine Vermarkung mehr vorgefunden. Die Beklagten verzichten auf die Wiedervermarkung und erkennen die Kartengrenze als rechtsverbindlich an.“ Da demnach die Grenzpunkte des äußeren Straßenflurbogens im Rahmen dieser Grenzverhandlung weder vermessen noch abgemarkt worden sind, kann es sich auch bei dem Punkt C nicht um einen Grenzpunkt handeln, der für den Verlauf dieses Bogens von Bedeutung ist. Wenn in der Niederschrift der Grenzverhandlung weiter festgehalten ist, dass „die neue Teilgrenze an den Punkten B und C mit zwei Grenzstei-

nen vermarktet worden ist“, kann es sich folglich nur noch um die Festlegung der Richtung des Nord-Süd Verlaufs der Grenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 2/3 handeln. Die genaue Bestimmung der Lage des Grenzpunktes soll dagegen der Karte vorbehalten bleiben, die die Beteiligten als rechtsverbindlich anerkannt haben. Für den Begriff der „Karte“, der in der Niederschrift zur Grenzverhandlung nicht näher definiert wird, ist dabei – wie es auch der Beklagte getan hat – auf die Gesamtheit der geeigneten Vermessungsunterlagen des Liegenschaftskatasters abzustellen. In Anlehnung an den Kartenbegriff der Kartographie ist damit die Festlegung eines Maßstabes und einer Projektionsart impliziert. Ziel ist die Darstellung eines geometrischen Abbildes der realen Flurstruktur. (vgl. dazu Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht, a.a.O., § 12 Anm. 4.3.1.1). Hiernach ist insbesondere der unmaßstäbliche Fortführungsriß von 1966 nicht geeignet, um die Grenzen des äußeren Bogens des Straßenflurstücks festzulegen.

Die von den Klägern gegen die Grenzermittlung des Beklagten vorbrachten Einwände bleiben erfolglos.

Der von den Klägern behauptete nördlich versetzte Verlauf der Grenzen des Straßenflurstücks ist in den vorhandenen Katasterunterlagen nicht nachgewiesen. Es ergeben sich für das Gericht insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Beklagten festgestellten Grenzpunkte des Innenbogens solche des Außenbogens sind. Wie oben dargelegt, sind vielmehr die vom Beklagten in dem Grenztermin vom 30. September 1999 festgestellten Grenzpunkte, einschließlich des versetzten Grenzpunktes 8 in den katasterrechtlichen Unterlagen ausreichend nachgewiesen und von ihm korrekt in die Örtlichkeit übertragen worden.

Eine Grenzfeststellung unter Vorbehalt gemäß § 4 Abs. 2 DVO scheidet aus. Der von Kläger gebrachte Einwand, die Grenzfeststellung des Beklagten habe nicht erfolgen dürfen, weil der von ihm festgestellte Grenzverlauf nicht mit dem durch eine Reihe alter Obstbäume und Einfriedungen markierten örtlich vorhandenen Grenzverlauf übereinstimme, greift nicht durch. Es fehlt hier – wie oben dargestellt – schon an einem im Liegenschaftskataster fehlerhaft nachgewiesenen Grenzverlauf. Aber selbst unterstellt, der Grenzverlauf wäre fehlerhaft, bliebe er als Ergebnis einer willkürlichen Grenzänderung für die Grenzfeststellung unbeachtlich. Eine willkürliche und damit rechtsunwirksame Grenzänderung kann nur durch in der Niederschrift des Grenztermins beurkundete

Erklärungen der betroffenen Beteiligten ausgeschlossen werden. Sie müssen zugleich erklären, dass sie den örtlichen Grenzverlauf als rechtmäßig ansehen. Solche übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten fehlen hier. Sie finden sich nicht in der Niederschrift zur Grenzverhandlung von 1966. Es kann offen bleiben, ob die betroffene Gemeinde Benndorf überhaupt an dieser Grenzverhandlung beteiligt war. Jedenfalls ist dort lediglich die Erklärung beurkundet, dass die sich aus der Karte, also die aus den Vermessungsunterlagen des Liegenschaftskatasters ergebende Grenze als verbindlich akzeptiert wird. Letztlich hätten somit die Kläger im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes des mitbetroffenen Grenznachbarn – hier also der Gemeinde Benndorf - das sich aus einem Zeitablauf von mehr als 150 Jahren ergebende Risiko der Nichtaufklärbarkeit einer Abweichung der katastermäßigen Grenze vom tatsächlichen örtlichen Grenzverlauf zu tragen. (vgl. dazu VG Stade, Urt. v. 24.02.1993 – 2 A 91/91 -, zitiert nach Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.3.1).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Sachantrag gestellt und sich so auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.090,34 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, da der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welche Bedeutung die Sache für die Kläger hat. Anzuwenden ist § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) – KostREuroUG –, da dieses Gesetz erst am 1. Januar 2002, also nach Klageerhebung in Kraft trat, und nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 1 GKG in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, die Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden. Danach betrug der Auffangstreitwert 8.000,- DM, was 4.090,34 EUR entspricht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem  
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104  
Magdeburg, eingeht.

Geiger

Mengershausen

Asche



Ausgefertigt:  
Halle, den **23. OKT. 2003**

*Bode*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle